

§ 2

(1) Bei der Berechnung von Preisen für Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung sind gemäß den Anordnungen vom 15. Dezember 1966 diese Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Dabei bilden die neuen Materialpreise gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung die Grundlage für die Differenzberechnung zwischen alten und neuem Materialpreisen. Dies gilt auch, wenn nach den Rechtsvorschriften der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 gegenüber Betrieben der Landwirtschaft die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind. Die neuen Materialpreise gemäß § 1 Abs. 1 dieser Anordnung finden auch Anwendung bei der Errechnung von Preisausgleichsbeträgen.

(2) Durch die Anwendung der Rechtsvorschriften dieser Anordnung ergibt sich keine Erhöhung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung.

§ 3

Soweit von Leitern zentraler staatlicher Organe, ausgehend von der Richtlinie vom 26. Juni 1968 zur Einführung des fondsbezogenen Industriepreises und der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen in den Jahren 1969/70 (GBl. II S. 497), insbesondere in Anwendung der Ziff. 4.4. dieser Richtlinie, andere Regelungen für die Berücksichtigung der Materialpreisveränderungen getroffen worden sind bzw. getroffen werden, sind die Bestimmungen dieser Anordnung nicht anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Leiter
des Amtes für Preise
beim Ministerrat
Halbritter
Minister

**Bekanntmachung
der Neufassung der Richtlinie Nr. 19
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Dezember 1968**

Auf Grund der Ziff. II des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Änderung der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — vom 15. September 1965 — I PIR — 1 — 12/65 — (GBl. II S. 703) vom 19. Dezember 1968 — I PIB - 13 - 4/68 — wird nachstehend die Neufassung der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Dezember 1968

Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Toeplitz
Präsident

**Richtlinie Nr. 19
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Anwendung des § 44 AGO
— Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung
von Beschlüssen der Konfliktkommissionen —
vom 15. September 1965
— I PIR — 1 — 12/65 — in der Fassung
des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts
vom 19. Dezember 1968**

Die Konfliktkommissionen haben sich seit ihrer Bildung im Jahre 1953 zu gesellschaftlichen Gerichten entwickelt, deren Tätigkeit für die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Werktätigen zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Immer mehr werden die den Rechtsverletzungen zugrunde liegenden Ursachen von den Konfliktkommissionen aufgedeckt und unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte beseitigt, ohne daß es des Eingreifens staatlicher Rechtspflegeorgane bedarf. Durch die Überwindung der in den Rechtsverletzungen und ihren Ursachen zum Ausdruck kommenden Hemmnisse der gesellschaftlichen Entwicklung leisten die Konfliktkommissionen einen wesentlichen Beitrag für den gesellschaftlichen Fortschritt, insbesondere für die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Sie haben sich hierdurch unter den Werktätigen große Autorität erworben, die der sozialistische Staat anerkennt und fördert. Die staatlichen Gerichte sind verpflichtet, die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, insbesondere durch Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse, zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die Aufgaben zu betrachten, die die Kreisgerichte (Kammern für Arbeitsrechtssachen) gemäß § 44 AGO in Verfahren über die Vollstreckbarkeitsklärung von Konfliktkommissionsbeschlüssen zu erfüllen haben. Wie bei der Anfechtung von Konfliktkommissionsbeschlüssen durch Erhebung der Klage (Einspruch) berührt sich auch in diesen Verfahren unmittelbar die Tätigkeit der Konfliktkommissionen als gesellschaftliche Gerichte mit der Tätigkeit der staatlichen Gerichte. Die Durchführung der Verfahren und ihre Ergebnisse müssen dem Charakter und der Autorität der Konfliktkommissionen gerecht werden und dazu beitragen, sie in ihrer Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen.

I.

**Die Bedeutung
der Konfliktkommissionsbeschlüsse
und ihre Verwirklichung**

1. Die Konfliktkommissionen sind gesellschaftliche Gerichte, denen der sozialistische Staat durch Gesetz u. a. die Aufgabe übertragen hat, Arbeitsstreitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden (§ 142 GBA in Verbindung mit § 8 GGG). Sofern im Betrieb eine Konfliktkommission besteht, setzen die Durchführung eines Verfahrens und eine Entscheidung der staatlichen Gerichte über den Arbeitsstreitfall voraus, daß zuvor eine Beratung vor der Konfliktkommission in Anwesenheit der an dem Arbeitsstreitfall Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) stattgefunden hat (§ 148 Abs. 1 GBA,